jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/23 95/05/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO OÖ 1976 §32;
BauO OÖ 1976 §33;
BauO OÖ 1976 §46 Abs3;
BauRallg;

Rechtssatz

Eine in einer Höhe von rund 10 m die bestehende Außenmauer um ca 1,5 m überragende Schleppgaupe auf einer dem Grundstück des Nachbarn abgewandten Seite des Baugrundstückes vermag den Nachbarn in dem subjektiven Recht auf Einhaltung einer bestimmten Gebäudehöhe nicht zu verletzen (Hinweis E 29.11.1994, 94/05/0122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050098.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at